

gung der Intelligenz ausscheidende Werk-tätige zu melden. Damit entfällt die Zahlung des Umlagebeitrages für diese Werk-tätigen. #

(3) Werk-tätige, die eine Zusatzrente in Höhe der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz erhalten, werden bei der Berechnung der Rente aus der Sozialpflichtversicherung den Empfängern einer zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz gleichgestellt.

#### Zu § 16 der Verordnung:

##### §15

Übersteigt die Summe der Zusatzhinterbliebenenrenten die Zusatzrente des Verstorbenen, ist der übersteigende Betrag anteilig von den Zusatzhinterbliebenenrenten zu kürzen.

#### Zu §§ 17, 18, 21 und 38 der Verordnung:

##### §16

Die zuständige Dienststelle der Sozialversicherung ist für Pflichtversicherte

- a) der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten die für den Wohnort des Berechtigten zuständige Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes,
- b) der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik die für den Wohnort des Berechtigten zuständige Kreisdirektion/Kreissteile der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik.

#### Zu § 17 Abs. 2 der Verordnung:

##### §17

(1) Der Bescheid über die Gewährung einer Leistung muß den Zahlungsbeginn, die Höhe und Berechnung der Leistung sowie die Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(2) Der Bescheid über die Ablehnung einer Leistung muß die für die Ablehnung maßgebenden Gründe sowie die Rechtsmittelbelehrung enthalten.

#### Zu § 20 der Verordnung:

##### §18

(1) Austrittserklärungen sind von den Werk-tätigen bei der zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung schriftlich abzugeben. Die Betriebe, sozialistischen Produktionsgenossenschaften, Kollegien der Rechtsanwälte bzw. Räte der Kreide werden von der Sozialversicherung über den Austritt des Werk-tätigen aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung unterrichtet.

(2) Von der Sozialversicherung ist auf einer der letzten beiden Seiten des Ausweises für Arbeit und

Sozialversicherung bzw. Sozialversicherungsausweises die Beendigung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung in folgender Form zu vermerken:

„Ende der freiwilligen Zusatzrentenversicherung am 31.12.19.. Stempel und Unterschrift“.

#### Zu § 23 der Verordnung:

##### §19

(1) Maßgebend für den Anspruch auf erhöhtes Krankengeld ist für Arbeiter und Angestellte das durchschnittliche monatliche Einkommen, das in dem für die Berechnung des erhöhten Krankengeldes zutreffenden Berechnungszeitraum erzielt wurde.

(2) Arbeiter und Angestellte, deren durchschnittliches monatliches Einkommen im Berechnungszeitraum höher als 600 M war, haben im Jahre 1971, solange ihr monatliches Einkommen 600 M nicht übersteigt, ebenfalls Anspruch auf erhöhtes Krankengeld. Übersteigt ihr monatliches Einkommen 600 M, besteht nur dann weiterhin Anspruch auf erhöhtes Krankengeld, wenn sie der freiwilligen Zusatzrentenversicherung beigetreten sind.

(3) Bei der Feststellung des Nettoverdienstes ist von den im Berechnungszeitraum erzielten Lohn- und Ausgleichszahlungen, die der Berechnung des Durchschnittsverdienstes nach der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II S. 551) und der dazu erlassenen Ersten Durchführungsbestimmung\* zugrunde zu legen sind, zuzüglich der Entlohnung für Überstundenarbeit (ohne Zuschläge), auszugehen. Der Nettoverdienst ist der so ermittelte Verdienst nach Abzug der Lohnsteuer und des Beitrages zur Sozialpflichtversicherung.

(4) Für die Berechnung des durchschnittlichen monatlichen Einkommens und des Nettodurchschnittsverdienstes ist das vorangegangene Kalenderjahr bzw. der Zeitraum, der sich aus den Rechtsvorschriften der §§ 40 und 41 der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — (GBl. IIS. 533) ergibt, zugrunde zu legen.

(5) Der auf einen Arbeitstag entfallende Nettodurchschnittsverdienst ist nach den Rechtsvorschriften der §§ 36a bis 39 der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO —\*\* zu errechnen.

\* Erste Durchführungsbestimmung vom 10. September 1962 zur Verordnung über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II S. 633) in der Fassung der Dritten Durchführungsbestimmung vom 28. August 1967 (GBl. II S. 664) und der Vierten Durchführungsbestimmung vom 11. Dezember 1968 (GBl. II S. 1049)

\*\* in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 27. Juli 1967 zur Änderung der Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBl. U S. 522)